



Merkblatt „Pensionierung“

Zeitpunkt der Pensionierung

Das ordentliche Rentenalter liegt für Frauen bei 64 und für Männer bei 65. Eine vorzeitige Pensionierung ist ab dem vollendeten 60. Altersjahr auf jedes Monatsende möglich. Wenn Sie sich für einen vorzeitigen Altersrücktritt interessieren, klären Sie frühzeitig mit Ihrem Vorgesetzten und der Personalabteilung den möglichen Zeitpunkt Ihrer Pensionierung ab.

Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist es auch möglich, über das ordentliche Pensionierungsalter von 64 resp. 65 hinaus weiter zu arbeiten und sich freiwillig bei der Pensionskasse weiter zu versichern. Der späteste Pensionierungszeitpunkt liegt bei Alter 70. Der Versicherte erhält in diesem Fall weiterhin Altersgutschriften und geht mit einem erhöhten Umwandlungssatz in Pension.

Teilpensionierung

Sie haben nach Vollendung des 60. Altersjahres die Möglichkeit, eine Teilaltersrente zu beziehen, falls Sie den Beschäftigungsgrad im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber um mindestens 20 % reduzieren. Der Pensionierungsgrad entspricht dann der Kürzung des Beschäftigungsgrades. Wenn Sie z.B. das Pensum um 20 % reduzieren, wird 20 % Ihres Altersguthabens mit dem anwendbaren Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt oder - falls gewünscht - als Kapital ausbezahlt. Sie können ihr Pensum in maximal 3 Schritten reduzieren, d.h. der 3. Schritt ist die vollständige Pensionierung.

Individuelle Auskunft über die Altersleistungen der Pensionskasse Dätwyler Holding

Ein erster Überblick über die zu erwartende Rentenhöhe gibt der jährlich zugestellte Versicherungsausweis. Für detaillierte Berechnungen können Sie sich gerne an die Pensionskasse wenden. Wir werden auf Anfrage mögliche Varianten für Ihre Pensionierung berechnen und Sie in einem persönlichen Gespräch beraten.

Berechnung der Höhe der Altersrente

Die Altersrente berechnet sich auf der Basis des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes.

Umwandlungssätze:	Männer	Frauen
Pensionierung im Alter 60:	4.940%	5.072%
61:	5.072%	5.204%
62:	5.204%	5.336%
63:	5.336%	5.468%
64:	5.468%	5.600%
65:	5.600%	5.732%



66:	5.732%	5.864%
67:	5.864%	5.996%
68:	5.996%	6.128%
69:	6.128%	6.260%
70:	6.260%	6.392%

Beispiel: Pensionierung eines männlichen Versicherten mit Alter 63:

Vorhandenes Altersguthaben im Alter 63: CHF 350'000.—

Umwandlungssatz bei Pensionierung mit 63: 5.336%

Jährliche Rente = 5.336% von CHF 350'000.-- = CHF 18'676.—

Monatliche Rente = CHF 18'676.— : 12 = CHF 1'556.—

Überbrückungsrente

Bei einer Pensionierung vor Erreichen des AHV-Schlussalters (64/65) haben Sie die Möglichkeit, eine Überbrückungsrente zu beziehen. Diese muss aus dem eigenen Altersguthaben finanziert werden. Dadurch erfährt die lebenslängliche Altersrente eine Kürzung.

Kinderrente

Bezüger einer Altersrente haben Anspruch auf eine Kinderrente für Kinder (max. 2), die das 18. Altersjahr noch nicht beendet haben. Darüber hinaus dauert der Anspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn sich das Kind nachweislich in Ausbildung befindet. Die Höhe der Kinderrente beträgt 20% der Altersrente.

Ehegattenrente

Wenn Sie sich bei Ihrer Pensionierung für eine Rente entschieden haben, erhält der überlebende Ehegatte bei Ihrem Ableben 60% der Altersrente als Witwen-/Witwerrente. Wenn Sie 100% des Pensionskassenkapitals bezogen haben, werden keine Hinterlassenenleistungen fällig.

Denken Sie auch daran, rechtzeitig Ihren Nachlass zu planen. Evtl. sind Vorkehrungen notwendig, damit der überlebende Ehegatte nicht in finanzielle Bedrängnis gerät.

Rente oder Kapital

Es steht Ihnen frei, bei einer Pensionierung oder Teilpensionierung bis zu 100% des angesammelten Altersguthabens als einmalige Kapitalauszahlung zu beziehen. Bei einem Teilbezug werden die Altersrente, allfällige Kinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt. Der Kapitalbezug muss mind. 6 Monate vor der Pensionierung bei der Pensionskasse angemeldet werden. Bei verheirateten Versicherten ist zudem die schriftliche Zustimmung des Ehepartners erforderlich. Die Zustimmung hat mittels beglaubigte Unterschrift oder durch persönliches Erscheinen mit Ausweisdokumenten bei der Pensionskasse zu erfolgen.

Haben Sie in den letzten 3 Jahren vor der Pensionierung freiwillige Einkäufe geleistet, dürfen die Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Steuerbehörden rechnen in



der Regel getätigte Abzüge für solche Einkäufe steuerlich wieder auf, wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Pensionierung stattfanden. Für diesbezügliche Fragen wenden Sie sich vorgängig an Ihre Steuerbehörde.

Über die Vor- und Nachteile eines Kapitalbezuges informieren wir Sie gerne bei einem persönlichen Gespräch.

Auszahlung der Renten

Die Auszahlungen der Renten erfolgen vorschüssig. Sie werden monatlich jeweils innerhalb der ersten 10 Tage eines Monats auf Ihr Konto überwiesen. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

Meldepflicht

Bitte melden Sie uns auch nach der Pensionierung umgehend:

- Änderungen der Wohnadresse, der Auszahladresse, des Zivilstandes sowie Todesfälle
- Neue Leistungen der eidg. Invalidenversicherung
- Unterbrechungen und Beendigungen der Ausbildung von Kindern, für die nach dem 18. Altersjahr noch Leistungen ausgerichtet werden

Pensionierung und Steuern

Die Pensionskasse muss bei der Pensionierung die Renten- und Kapitalzahlungen an die Eidg. Steuerverwaltung in Bern melden. Die Veranlagung erfolgt durch das zuständige Steueramt. Rentenleistungen müssen in der Steuererklärung als Einkommen deklariert werden, Kapitalauszahlungen unterliegen einer einmaligen Sondersteuer und werden separat besteuert.

Die Pensionskasse stellt Ihnen anfangs Jahr einen Steuerausweis zu. Dieser gibt Auskunft über die im Vorjahr ausbezahlten Rentenleistungen. Er kann der Steuererklärung beigelegt werden.

AHV

Die Altersrente der AHV kommt nicht automatisch, sie muss mind. 6 Monate vor Erreichen des AHV-Rentenalters (Frauen 64, Männer 65) beantragt werden. Das Anmeldeformular für eine Altersrente kann bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde oder bei der Sozialversicherungsstelle jedes Kantons bezogen werden. Die Anmeldung muss in der Regel bei der Verbandsausgleichskasse Ihres Arbeitgebers eingereicht werden. Ihre Personalabteilung gibt Ihnen gerne Auskunft.

Beitragspflicht: Alle Frauen (auch Witwen und Hausfrauen) sind bis zum 64. Altersjahr, Männer bis zum 65. Altersjahr AHV-beitragspflichtig. Zahlt ein Ehegatte aus Erwerbseinkommen jährlich mehr als CHF 956.— AHV/IV/EO-Beiträge, ist der Ehepartner in der Regel beitragsbefreit. Bei einer vorzeitigen Pensionierung müssen Sie sich bei der Ausgleichskasse als nicht erwerbstätige Person anmelden und bis zum AHV-Rentenalter Bei-



träge bezahlen. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Erwerbs- und Renteneinkommen sowie dem Vermögen.

Die AHV-Rente kann für ein oder max. 2 Jahre vorbezogen werden. Bei einem Vorbezug um 1 Jahr verkürzt sich die lebenslange AHV-Rente um 6.8%, bei 2 Jahren Vorbezug um 13.6%. Auch bei einem Vorbezug der AHV-Rente sind Sie weiterhin bis zum ordentlichen AHV-Rententalter beitragspflichtig.

Unfallversicherung

Wenn Sie mehr als 8 Stunden wöchentlich gearbeitet haben, sind Sie durch den Arbeitgeber gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert worden. Die obligatorische Unfallversicherung erlischt 30 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wir empfehlen Ihnen, rechtzeitig mit Ihrer Krankenkasse Kontakt aufzunehmen und eine Unfall-Versicherungsdeckung zu beantragen.

Fragen / Kontakt

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie ein persönliches Beratungsgespräch? Zögern Sie nicht und kontaktieren Sie uns, vor oder auch nach der Pensionierung. Wir beraten Sie gerne.

Pensionskasse der Dätwyler Holding AG

Gotthardstrasse 31
6460 Altdorf

Telefon: 041 875 19 45
E-Mail: pensionskasse@datwyler.com

Altdorf, im Januar 2018